

Amtliche Mitteilungen der

Philipps



Universität
Marburg

Veröffentlichungsnummer: 11/2022

Veröffentlicht am: 22.02.2022

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs „Evangelische Theologie“ der Philipps-Universität Marburg hat gemäß § 50 Abs. 1 Hessisches Hochschulgesetz (HHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I Nr. 22/2009, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931) am 3. November 2021 die folgende Studien- und Prüfungsordnung beschlossen:

Studien- und Prüfungsordnung

für den

Nebenfachteilstudiengang

„*Evangelische Theologie*“

der Philipps-Universität Marburg

vom 3. November 2021

Präambel

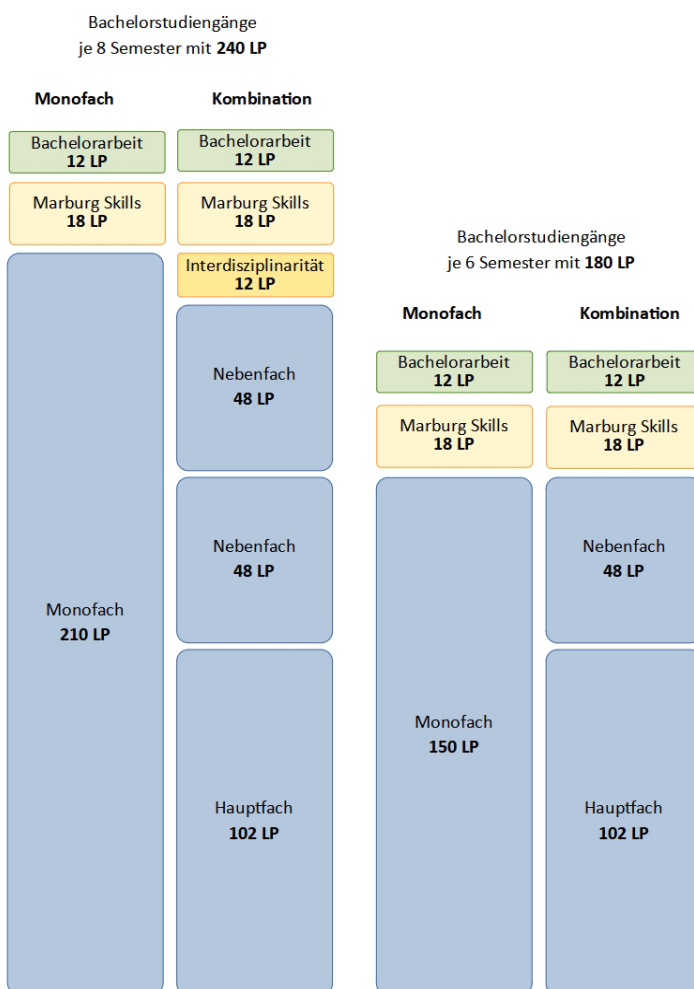
Die Allgemeinen Bestimmungen regeln studien- und prüfungsbezogene Bestimmungen für alle Studiengänge der Philipps-Universität Marburg. Darauf aufbauend gibt es für jeden Monobachelorstudiengang, Hauptfach- oder Nebenfachteilstudiengang sowie die Studienbereiche Marburg Skills und Interdisziplinarität eigene Regelungen, die an den jeweils federführenden Fachbereichen beschlossen werden. Damit besteht ein Bachelorstudiengang aus zwei bis vier Teilen (s. Abbildung), die jeweils in eigenen Studien- und Prüfungsordnungen geregelt sind:

- aus der Studien- und Prüfungsordnung für das Monofach sowie der Studien- und Prüfungsordnung für die Studienbereiche Marburg Skills und Interdisziplinarität in den Monobachelorstudiengängen;
- aus den Studien- und Prüfungsordnungen für den Hauptfachteilstudiengang und für den Nebenfachteil-studiengang sowie der Studien- und Prüfungsordnung für die Studienbereiche Marburg Skills und Interdisziplinarität im sechs-semesterigen Kombinationsbachelorstudiengang;
- aus den Studien- und Prüfungsordnungen für den Hauptfachteilstudiengang und für die beiden Nebenfachteil-studiengänge sowie der Studien- und Prüfungsordnung für die Studienbereiche Marburg Skills und Interdisziplinarität für den achtsemesterigen Kombinationsbachelorstudiengang.

Die Leistungspunkte der Fachanteile sind bei allen Studiengängen und Teilstudiengängen identisch: 150 LP beim sechssemesterigen Monobachelorstudiengang, 210 LP im achtsemesterigen Monobachelorstudiengang, 102 LP beim Hauptfachteilstudiengang und 48 LP beim Nebenfachteilstudiengang.

Jeder Marburger Bachelorstudiengang beinhaltet zusätzlich die Bachelorarbeit mit 12 LP, die verbindlich in den Studien- und Prüfungsordnungen der Monobachelor-studiengänge sowie in den Studien- und Prüfungsordnungen der Hauptfachteilstudiengänge der Kombinationsbachelorstudiengänge geregelt ist. Sollte die Studien- und Prüfungsordnung des (bzw. eines) gewählten Nebenfachs die Möglichkeit zum Verfassen der Bachelorarbeit dort vorsehen, können Studierende einen Antrag auf Verfassen der Bachelorarbeit im Nebenfach stellen.

Die folgende Studien- und Prüfungsordnung ist Teil dieser Struktur und ist immer im Zusammenhang mit den Studien- und Prüfungsordnungen der anderen Teilstudiengänge und Studienbereiche zu denken. Ihre Verzahnung erfolgt durch die Allgemeinen Bestimmungen. Über die angebotenen Fächer, ihre Kombinationsmöglichkeiten und die genaue Gestaltung der Struktur informiert eine zentrale Webseite.



Inhalt

I.	Allgemeines	4
§ 1	Geltungsbereich	4
§ 2	Ziele des Studiums	4
§ 3	Bachelorgrad	4
II.	Studienbezogene Bestimmungen.....	4
§ 4	Zugangsvoraussetzungen.....	4
§ 5	Studienberatung	5
§ 6	Strukturvariante des Studiengangs	5
§ 7	Studium: Aufbau, Inhalte, Studienverlaufsplan und Informationen	5
§ 8	Allgemeine Regelstudienzeit und Studienbeginn	6
§ 9	Studienaufenthalte im Ausland	6
§ 10	Module und Leistungspunkte	7
§ 11	Praxismodule	7
§ 12	Module des Bereichs Marburg Skills	7
§ 13	Module des Bereichs der Interdisziplinarität	7
§ 14	Modul- und Veranstaltungsanmeldung sowie Modul- und Veranstaltungsabmeldung	7
§ 15	Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten.....	8
§ 16	Studiengangübergreifende Modulverwendung	8
§ 17	Studienleistungen.....	8
III.	Prüfungsbezogene Bestimmungen	8
§ 18	Prüfungsausschuss.....	8
§ 19	Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung	9
§ 20	Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer	9
§ 21	Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen.....	9
§ 22	Modulliste, Exportmodulliste sowie Modulhandbuch.....	9
§ 23	Prüfungsleistungen	9
§ 24	Prüfungsformen und –dauern, Bearbeitungszeiten.....	9
§ 25	Bachelorarbeit.....	10
§ 26	Prüfungstermine und Prüfungsanmeldung	10
§ 27	Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen	11
§ 28	Familienförderung, Nachteilsausgleich und informelles Teilzeitstudium	11
§ 29	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	11
§ 30	Leistungsbewertung und Notenbildung	12
§ 31	Freiversuch	12
§ 32	Wiederholung von Prüfungen.....	12
§ 33	Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen	12
§ 34	Ungültigkeit von Prüfungsleistungen	13
§ 35	Zeugnis	13
§ 36	Urkunde	13
§ 37	Diploma Supplement.....	13
§ 38	Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis	13
IV.	Schlussbestimmungen	13
§ 39	Einsicht in die Prüfungsunterlagen	13
§ 40	Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen.....	13
	Anlage 1a: Exemplarischer Studienverlaufsplan NF Evangelische Theologie in 3 Semestern studierbar...	14
	Anlage 1b: Exemplarischer Studienverlaufsplan NF Evangelische Theologie in 5 Semestern studierbar...	15
	Anlage 1c: Exemplarischer Studienverlaufsplan NF Evangelische Theologie in 8 semestrigem Bachelor	16
	Anlage 2: Modulliste	17
	Anlage 3: Exportmodulliste.....	22

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt ergänzend zu den Allgemeinen Bestimmungen für Bachelorstudiengänge an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg, Nr. 51/2010) in der jeweils gültigen Fassung – nachfolgend Allgemeine Bestimmungen genannt – Ziele, Inhalte, Aufbau und Gliederung des Studiums sowie Anforderung und Verfahren der Prüfungsleistungen im Nebenfachteilstudiengang (im Folgenden Studiengang) „Evangelische Theologie“.

§ 2 Ziele des Studiums

(1) Das Studium im Teilstudiengang Evangelische Theologie dient dem Erwerb der für eine wissenschaftlich fundierte Beschäftigung mit den Inhalten und Gegenständen der Evangelischen Theologie notwendigen Kenntnisse. Neben dem Kennenlernen von Kernbereichen der Evangelischen Theologie ist ein wesentliches Ziel, die wissenschaftliche Denkweise und ihre Umsetzung in die Praxis zu erlernen. Das Studium der Evangelischen Theologie erschließt in breiter Weise die geschichtlichen und religiösen Grundlagen unserer Kultur und vermittelt dabei Schlüsselkompetenzen wie sprachliche Kompetenz und historisches und systematisches Denken und Wissen.

(2) Nach dem Abschluss des Studiums sind die Studierenden in der Lage, die intradisziplinären Verknüpfungen der theologischen Disziplinen zu erkennen und theologische Inhalte mit Themenfeldern anderer Wissenschaften zu verknüpfen. Sie können weiter theologische Gehalte im Horizont gegenwärtiger Gesellschaftsprobleme deuten und Lösungsvorschläge diskutieren und sind theologisch sprachfähig.

(3) Der Studiengang eröffnet vielfältige berufliche Tätigkeitsfelder in Kultur- und Geisteswissenschaften, in der Publizistik, Politik oder im Personalwesen. Absolventinnen und Absolventen finden Beschäftigungsmöglichkeiten im Medien- und Kulturbereich, in (kirchlichen) Bildungseinrichtungen sowie bei Einrichtungen, in denen die Auseinandersetzung mit der Geschichte und der Gegenwart des Christentums eine Rolle spielt.

§ 3 Bachelorgrad

(1) Die Bachelorprüfung im Kombinationsbachelorstudiengang ist bestanden, wenn alle vorgesehenen Module bestanden sind.

(2) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums gemäß Abs. 1 verleiht der Fachbereich bzw. verleihen die Fachbereiche des Hauptfachteilstudiengangs den akademischen Grad.

II. Studienbezogene Bestimmungen

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zum Studiengang „Evangelische Theologie“ ist berechtigt, wer über eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 60 HHG verfügt und den Prüfungsanspruch für diesen Studiengang oder für einen verwandten Studiengang nicht verloren hat oder aus anderen Gründen gemäß § 63 Abs. 1 und 2 HHG an der Immatrikulation gehindert ist.

(2) Neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang kann die Teilnahme an einzelnen Modulen oder Modulteilern von der Erfüllung spezifischer Modulzugangsvoraussetzungen abhängig gemacht werden.

In diesem Fall sind die Voraussetzungen in der Modulliste (Anlage 2) unter „Voraussetzungen für die Teilnahme“ aufgeführt.

§ 5 Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die zentrale allgemeine Studienberatung (ZAS) der Philipps-Universität Marburg. Die Fachstudienberatung wird in der Regel durch die Professorinnen und Professoren oder von beauftragten Personen wahrgenommen.

§ 6 Strukturvariante des Studiengangs

Der Studiengang „Evangelische Theologie“ ist ein Nebenfachteilstudiengang im sechssemestrigen und achtsemestrigen Kombinationsbachelorstudiengang der Philipps-Universität Marburg.

Auf die Erläuterungen in § 6 der Allgemeinen Bestimmungen wird verwiesen.

§ 7 Studium: Aufbau, Inhalte, Studienverlaufsplan und Informationen

(1) Der Studiengang „Evangelische Theologie“ gliedert sich in den Studienbereich 1: Basismodule und den Studienbereich 2: Vertiefungsmodule.

(2) Aus den Zuordnungen der Module, dem Grad ihrer Verbindlichkeit sowie dem kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (workload) in Leistungspunkten (LP) ergibt sich folgender Studienaufbau:

	Pflicht [PF]/ Wahlpflicht [WP]	Leistungs- punkte	Erläuterung
Studienbereich1: Basismodule		18	
Grundlagen der Evangelischen Theologie	PF	6	
Kirchen- und Religionsgeschichte	WP	6	
Reflexion und Kommunikation des Christentums	WP	6	
Einführung in die Schriften des Alten oder des Neuen Testaments	WP	6	
Studienbereich 2: Vertiefungsmodule		30	
Vielfalt der Religionen	WP	6	
Theologische Leitgedanken des Alten Testaments und seiner Umwelt	WP	6	
Theologische Leitgedanken des Neuen Testaments und seiner Umwelt	WP	6	
Theologie des Neuen Testaments	WP	6	
Religion als gesellschaftliches Phänomen	WP	6	
Theologische Argumentationsmodelle	WP	6	
Geschichte des Christentums	WP	6	
Sozialethik	WP	6	
Christliche und byzantinische Archäologie	WP	6	
Aktuelle Debatten	WP	6	
Summe Fachanteil (Nebenfachteilstudiengang)		48	

(3) Im Studienbereich „Basismodule“ sollen die grundlegenden Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt werden. Das für alle Studierenden verpflichtende Modul „Grundlagen der Evangelischen Theologie“ beinhaltet eine Einführung in die theologischen Themenfelder und vermittelt bibelkundliche Grundkenntnisse. Die dem Studienbereich zugeordneten Wahlpflichtmodule werden jeweils intradisziplinär von den Kernfachgebieten der Evangelischen Theologie verantwortet.

(4) Im Studienbereich Vertiefung werden die bereits erworbenen Kenntnisse nach eigener Schwerpunktsetzung vertieft und es besteht die Möglichkeit, im Rahmen des Moduls „Aktuelle Debatten“ ein Projektstudium durchzuführen. Die Module orientieren sich hier, im Unterschied zur intradisziplinären Aufbau der Wahlpflichtmodule im Basisbereich, am regulären Fächerkanon der Evangelischen Theologie (Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie/Sozialethik, Praktische Theologie, Religionsgeschichte, Christliche Archäologie).

(5) Die beispielhafte Abfolge des modularisierten Studiums wird in den Studienverlaufsplänen (vgl. Anlage 1a, 1b und 1c) dargestellt.

(6) Allgemeine Informationen und Regelungen in der jeweils aktuellen Form sind auf der studienbezogenen Webseite unter

<https://www.uni-marburg.de/de/fb05/studium/studiengaenge/nebenfach-evangelische-theologie>

hinterlegt. Dort sind insbesondere auch das Modulhandbuch und die Studienverlaufspläne einsehbar.

Ergänzend ist dort auch eine Liste des aktuellen Exportangebotes des Studiengangs veröffentlicht.

(7) Die Zuordnung der einzelnen Veranstaltungen zu den Modulen des Studiengangs ist aus dem Vorlesungsverzeichnis der Philipps-Universität Marburg, welches auf der Homepage der Universität zur Verfügung gestellt wird, ersichtlich.

§ 8 Allgemeine Regelstudienzeit und Studienbeginn

(1) Die allgemeine Regelstudienzeit der beiden Kombinationsbachelorstudiengänge, innerhalb derer Studierende Haupt- und Nebenfachteilstudiengänge studieren, beträgt sechs bzw. acht Semester. Auf Grundlage dieser Studien- und Prüfungsordnung stellt der Fachbereich ein Lehrangebot sicher, das es den Studierenden ermöglicht, alle zum Bestehen des Teilstudiengangs notwendigen Leistungen in der allgemeinen Regelstudienzeit wahrzunehmen.

(2) Der Studiengang kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 9 Studienaufenthalte im Ausland

(1) Ein freiwilliges Auslandsstudium von einem Semester kann ohne Studienzeitverlängerung in den Studienverlauf integriert werden. Hierfür sind der Zeitraum des vierten und fünften Semesters bzw. die Module im Bereich „Vertiefung“ vorgesehen. Die gemäß Studienverlaufsplänen (Anlage 1) für diesen Zeitraum vorgesehenen Module sind besonders gut geeignet, um an ausländischen Hochschulen absolviert und für das Studium an der Philipps-Universität Marburg angerechnet zu werden.

(2) Über verschiedene Zielhochschulen sowie über Praktikummöglichkeiten im Ausland, die fachlichen Anforderungen, Anrechnungsmöglichkeiten sowie Fördermöglichkeiten beraten die Auslandsstudienberatung des Fachbereichs sowie die für das Auslandsstudium zuständigen Dienststellen der Philipps-Universität Marburg.

(3) Die Studierenden schließen mit ihrem Fachbereich und der ausländischen Gasthochschule vor dem Auslandsaufenthalt einen Studienvertrag (Learning Agreement) ab. In einem solchen Learning Agreement sind das im Ausland zu absolvierende Studienprogramm sowie die bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls bzw. einer

Lehrveranstaltung zu vergebenden Leistungspunkte festzulegen. Die Studierenden stimmen zu, das vereinbarte Studienprogramm an der Gasthochschule als festen Bestandteil des Studiums zu absolvieren, der Fachbereich rechnet die erbrachten Leistungen an. Das Learning Agreement ist für die Beteiligten bindend. Für den Abschluss von Learning Agreements ist maßgeblich, dass die avisierten Lernergebnisse und Kompetenzen weitgehend übereinstimmen. Eine Übereinstimmung der Inhalte ist nicht erforderlich.

(4) In begründeten Ausnahmefällen kann das Learning Agreement vor und während des Auslandsaufenthaltes auf Antrag der Studierenden im Einverständnis mit dem Fachbereich abgeändert bzw. angepasst werden. Die Zustimmung der ausländischen Gasthochschule ist erforderlich.

(5) Abweichungen von den im Learning Agreement getroffenen Vereinbarungen werden nachträglich nur dann gestattet, wenn sie von den Studierenden nicht zu verantworten sind und eine entsprechende Dokumentation vorgelegt wird.

§ 10 Module und Leistungspunkte

Es gelten die Regelungen des § 10 Allgemeine Bestimmungen.

§ 11 Praxismodule

(1) Im Rahmen des Studiengangs „Evangelische Theologie“ sind keine Praxismodule vorgesehen.

(2) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 11 Allgemeine Bestimmungen.

§ 12 Module des Bereichs Marburg Skills

Es gelten die Regelungen des § 12 Allgemeine Bestimmungen. Module, die dem Studienbereich Marburg Skills zugewiesen sein sollen, sind in den Exportanlagen der Studiengänge ausgewiesen. Sollen Studierende Fachmodule des vorliegenden Studiengangs im Studienbereich Marburg Skills im Umfang von bis zu 18 LP wählen können, werden diese in der Exportliste ebenfalls entsprechend ausgewiesen.

§ 13 Module des Bereichs der Interdisziplinarität

Es gelten die Regelungen des § 13 Allgemeine Bestimmungen. Module, die dem Studienbereich Interdisziplinarität zugewiesen sein sollen, sind in den Exportanlagen der Studiengänge ausgewiesen. Im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten können Module des Studienbereichs der Interdisziplinarität auch für Studierende des sechssemestrigen Kombinationsbachelorstudiengangs sowie der Monobachelorstudiengänge im Studienbereich Marburg Skills zur Verfügung stehen.

§ 14 Modul- und Veranstaltungsanmeldung sowie Modul- und Veranstaltungsabmeldung

(1) Für Module bzw. Veranstaltungen ist generell eine verbindliche Anmeldung erforderlich.

(2) Das An- und Abmeldeverfahren sowie die An- und Abmeldefristen werden rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite gemäß § 7 Abs. 6 bekannt gegeben. Die

Vergabe von Modul- oder Veranstaltungsplätzen erfolgt bei beschränkten Kapazitäten gemäß § 15 dieser Studien- und Prüfungsordnung.

§ 15 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten

(1) Für Wahlpflichtmodule und Lehrveranstaltung können durch Fachbereichsratsbeschluss Zulassungszahlen festgesetzt werden, sofern dies zur Durchführung eines geordneten Lehr- und Studienbetriebs und zur Erreichung des Ausbildungsziels zwingend erforderlich ist. Jede festgesetzte Teilnehmerzahl wird in geeigneter Weise rechtzeitig vor Beginn des Wahlpflichtmoduls oder der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(2) Bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung mit begrenzter Kapazität besteht kein Anspruch auf die Teilnahme, sofern das Studium mindestens eines anderen dazu alternativen Wahlpflichtmoduls oder einer anderen Lehrveranstaltung offensteht.

(3) Übersteigt bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung die Zahl der Anmeldungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze, ist eine Auswahl zu treffen. Die Auswahl wird durch Los getroffen.

In jedem Fall ist sicherzustellen, dass im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten vorab Härtefälle, insbesondere solche i. S. von § 28 Abs. 1 und 2 (Prioritätsgruppe 1), und Studierende mit besonderem Interesse an der Teilnahme (Prioritätsgruppe 2) berücksichtigt werden. Ein besonderes Interesse liegt dabei insbesondere bei denjenigen Studierenden vor,

- für die das Wahlpflichtmodul oder die Lehrveranstaltung aufgrund einer innerfachlichen Spezialisierung verpflichtend ist,
- für die das Modul im Bachelorstudiengang als Fachmodul vorgesehen ist,
- für die das Modul im Studienbereich Interdisziplinarität im Rahmen eines achtsemestrigen Kombinationsbachelorstudiengangs vorgesehen ist,
- die in einem vorangegangenen Semester trotz Anmeldung keinen Platz erhalten haben, obwohl der Studienverlaufsplan das Wahlpflichtmodul vorsah,
- die ohne Erfolg an dem Wahlpflichtmodul oder der Lehrveranstaltung teilgenommen haben, wenn die nochmalige Teilnahme für die Wiederholungsprüfung zwingend ist.

Genügen im Einzelfall die vorhandenen Plätze nicht zur Berücksichtigung der beiden Prioritätsgruppen, sind Studierende der Prioritätsgruppe 1 vorrangig zuzulassen, innerhalb der Gruppen entscheidet dann jeweils das Los.

§ 16 Studiengangübergreifende Modulverwendung

Module, die sich in Angebot und Prüfungsregeln nach den Bestimmungen anderer Studienangebote richten sind nicht vorgesehen.

§ 17 Studienleistungen

Es gilt § 17 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen.

III. Prüfungsbezogene Bestimmungen

§ 18 Prüfungsausschuss

(1) Der Fachbereichsrat bestellt den Prüfungsausschuss.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören

1. drei Angehörige der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
 2. ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
 3. ein Mitglied der Gruppe der Studierenden an.
- Für jedes Mitglied soll ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden.

(3) Die Amtszeit, den Vorsitz, die Beschlussfähigkeit und weitere Aspekte regelt § 18 Allgemeine Bestimmungen.

§ 19 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung

Es gelten die Regelungen des § 19 Allgemeine Bestimmungen.

§ 20 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

Es gelten die Regelungen des § 20 Allgemeine Bestimmungen.

§ 21 Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des § 21 Allgemeine Bestimmungen.

§ 22 Modulliste, Exportmodulliste sowie Modulhandbuch

(1) Die Module, die im Rahmen des Studiengangs zu absolvieren sind, sind in der Modulliste (Anlage 2) zusammengefasst. Die Art der Module, ihre Zuordnung auf die verschiedenen Bereiche des Studiengangs, Wahlmöglichkeiten zwischen Modulen, die Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen sowie die zu erwerbenden Leistungspunkte, die Prüfungsform, die Bewertung und die Kompetenzziele ergeben sich aus diesen Listen sowie aus § 7.

(2) Weitergehende Informationen mit ausführlichen Modulbeschreibungen werden in einem Modulhandbuch auf der Webseite des Studiengangs veröffentlicht.

(3) Anlage 3 gibt Module für den Export frei. Diese enthält außerdem eine Liste mit Angaben über Module, die ausschließlich für den Export angeboten werden.

§ 23 Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des § 23 Allgemeine Bestimmungen.

§ 24 Prüfungsformen und –dauern, Bearbeitungszeiten

(1) Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Klausuren,
 - die ganz oder teilweise als E-Klausuren, gemäß Anlage 6 der Allgemeinen Bestimmungen durchgeführt werden können
- Essays
- schriftlichen Ausarbeitungen
- Projektberichten

(2) Mündliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Einzelprüfungen

- Gruppenprüfungen

(3) Weitere Prüfungsformen sind

- Referate
- Projektpräsentationen
- Portfolios

(4) Die Bearbeitungszeiten für die Anfertigung schriftlicher Prüfungsarbeiten sowie deren Umfang, die Dauer der Aufsichtsarbeiten und mündlichen Prüfungen ist jeweils in der Modulliste festgelegt.

(5) Multimedial gestützte schriftliche Prüfungen („E-Klausuren“) finden gemäß den Regelungen in den Allgemeinen Bestimmungen, Anlage 6 der Allgemeinen Bestimmungen statt.

(6) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 24 Allgemeine Bestimmungen.

§ 25 Bachelorarbeit

Das Verfassen der Bachelorarbeit ist im Nebenfachteilstudiengang nicht möglich. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 25 Allgemeine Bestimmungen.

§ 26 Prüfungstermine und Prüfungsanmeldung

(1) Der Prüfungsausschuss gibt die Zeiträume der Prüfungen und der Wiederholungsprüfungen bekannt. Termine für Klausuren und andere Prüfungstermine, die für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Moduls gleichermaßen gültig sind, werden im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben. Individuell zu vereinbarende Prüfungstermine (wie z. B. Referate) werden im Vorlesungsverzeichnis mit dem Hinweis „n. V.“ bekannt gegeben.

(2) Prüfungen finden im Rahmen der jeweiligen Modulveranstaltungen oder im unmittelbaren Anschluss daran statt. Finden Prüfungen im Anschluss an Modulveranstaltungen statt, so sollen sie i. d. R. in einem zwei- bis dreiwöchigen Prüfungszeitraum zum Ende der Vorlesungszeit oder zu Beginn bzw. zum Ende der nachfolgenden vorlesungsfreien Zeit angeboten werden. Klausuren sollen i. d. R. am selben Wochentag und zur selben Uhrzeit stattfinden, an denen eine entsprechende Modulveranstaltung stattfindet. Die Prüferin oder der Prüfer soll die Anfertigung von Prüfungsarbeiten, wie z. B. schriftliche Ausarbeitungen, auch für die vorlesungsfreie Zeit vorsehen.

(3) Für die Wiederholung der Prüfungen ist der erste Wiederholungstermin so festzusetzen, dass bei erfolgreicher Teilnahme das fortlaufende Studium im folgenden Semester gewährleistet ist.

(4) Zur Teilnahme an einer Prüfung ist eine verbindliche Anmeldung erforderlich. Der Prüfungsausschuss gibt die Fristen und die Form der Anmeldung spätestens 4 Wochen vor Beginn des Anmeldezeitraums in geeigneter Weise bekannt. Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn die Anmeldefrist nicht eingehalten wird oder wenn Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

(5) Eine verbindliche Prüfungsanmeldung kann ohne die Angabe von Gründen zurückgezogen werden, sofern dies innerhalb der vom Prüfungsausschuss dafür

festgelegten Frist erfolgt. Diese Fristen sowie die Form der Abmeldung werden gemeinsam mit den entsprechenden Regelungen zur Anmeldung bekannt gegeben.

(6) Auf begründeten Antrag beim Prüfungsausschuss werden Ersatztermine für Prüfungen festgesetzt, an denen aufgrund religiöser Arbeitsverbote nicht teilgenommen werden kann. Die Zugehörigkeit zur entsprechenden Glaubensgemeinschaft ist mit dem Antrag nachzuweisen. Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungstermins zu stellen.

§ 27 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen

Es sind keine Fristen für die Erbringung bestimmter Leistungen vorgesehen.

§ 28 Familienförderung, Nachteilsausgleich und informelles Teilzeitstudium

(1) In Veranstaltungen und Prüfungen ist Rücksicht zu nehmen auf Belastungen durch Schwangerschaft und die Erziehung von Kindern, durch die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen sowie durch eine Behinderung oder chronische Erkrankung der oder des Studierenden. Die Art und Schwere der Belastung ist durch die oder den Studierenden rechtzeitig gegenüber der oder dem Veranstaltungsverantwortlichen bzw. der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses (Prüfungsbüro) mit geeigneten Unterlagen nachzuweisen. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. Der Prüfungsausschuss kann in Krankheitsfällen ein amtsärztliches Attest verlangen. Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ist zu ermöglichen.

(2) Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, der Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen, einer Schwangerschaft oder der Erziehung von Kindern nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gleicht der Prüfungsausschuss durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens, diesen Nachteil aus.

(3) Das Studium kann nach den geltenden gesetzlichen Regelungen auf Antrag ganz oder teilweise als informelles Teilzeitstudium durchgeführt werden. Bei einem bewilligten informellen Teilzeitstudium besteht kein Anspruch auf Bereitstellung eines besonderen Lehr- und Studienangebotes. In jedem Fall wird eine Studienberatung vor Aufnahme eines informellen Teilzeitstudiums dringend empfohlen.

§ 29 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Studienleistung gilt als nicht bestanden bzw. eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 30 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne wichtigen Grund versäumt oder wenn sie oder er von einer Studienleistung bzw. Prüfung, zu der bereits angetreten wurde, ohne wichtigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Studien- bzw. Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte wichtige Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis von Prüfungsleistungen durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 30 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweils prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfungsleistung ebenfalls als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 30 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt.

(4) Entscheidungen gemäß Abs. 1 bis 3 sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 30 Leistungsbewertung und Notenbildung

(1) Die Gesamtbewertung der Bachelorprüfung in Punkten gemäß Spalte (a) der Tabelle in § 30 Abs. 6 Allgemeine Bestimmungen errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittelwert der Modulbewertungen. Nicht mit Punkten bewertete (unbenotete) Module bleiben unberücksichtigt.

(2) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 30 Allgemeine Bestimmungen.

§ 31 Freiversuch

Ein Freiversuch ist nicht vorgesehen.

§ 32 Wiederholung von Prüfungen

(1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden.

(3) Der einmalige Wechsel eines endgültig nicht bestandenen Wahlpflichtmoduls ist zulässig.

(4) § 23 Abs. 3 Satz 4 Allgemeine Bestimmungen (ausgeglichene Modulteilprüfungen) bleibt unberührt.

§ 33 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen

(1) Der Prüfungsanspruch in dem Studiengang, für den die oder der Studierende eingeschrieben ist, geht insbesondere endgültig verloren, wenn

1. eine Prüfung nach Ausschöpfen aller Wiederholungsversuche nicht bestanden ist, es sei denn, es handelt sich um eine Prüfung in einem Modul gemäß § 32 Abs. 3;
2. ein schwerwiegender Täuschungsfall gemäß § 29 Abs. 3 Satz 3 vorliegt.

(2) Über das endgültige Nichtbestehen und den damit verbundenen Verlust des Prüfungsanspruchs wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 34 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des § 34 Allgemeine Bestimmungen.

§ 35 Zeugnis

Es gelten die Regelungen des § 35 Allgemeine Bestimmungen.

§ 36 Urkunde

Es gelten die Regelungen des § 36 Allgemeine Bestimmungen.

§ 37 Diploma Supplement

Es gelten die Regelungen des § 37 Allgemeine Bestimmungen.

§ 38 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis

Es gelten die Regelungen des § 38 Allgemeine Bestimmungen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 39 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Es gelten die Regelungen des § 39 Allgemeine Bestimmungen.

§ 40 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2022/23 aufnehmen.

Marburg, den 22.02.2022

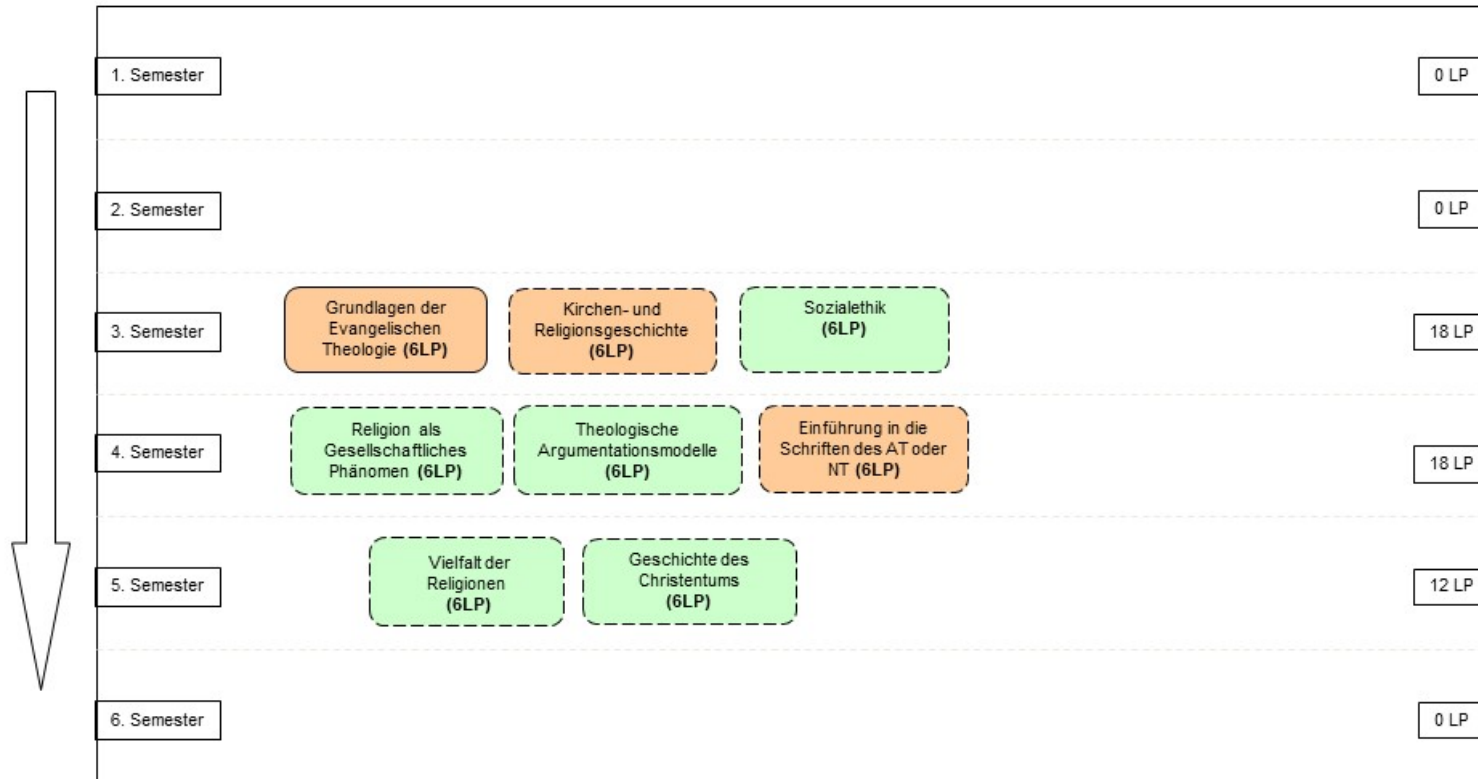
gez.

Prof. Dr. Christl M. Maier
Dekanin des Fachbereichs
Evangelische Theologie
der Philipps-Universität Marburg

In Kraft getreten am: 23.02.2022

Anlage 1a: Exemplarischer Studienverlaufsplan NF Evangelische Theologie in 3 Semestern studierbar

Musterstudienverlaufsplan für Bachelorstudiengang 6 Sem – NF in 3 Semestern studierbar, Start WiSe

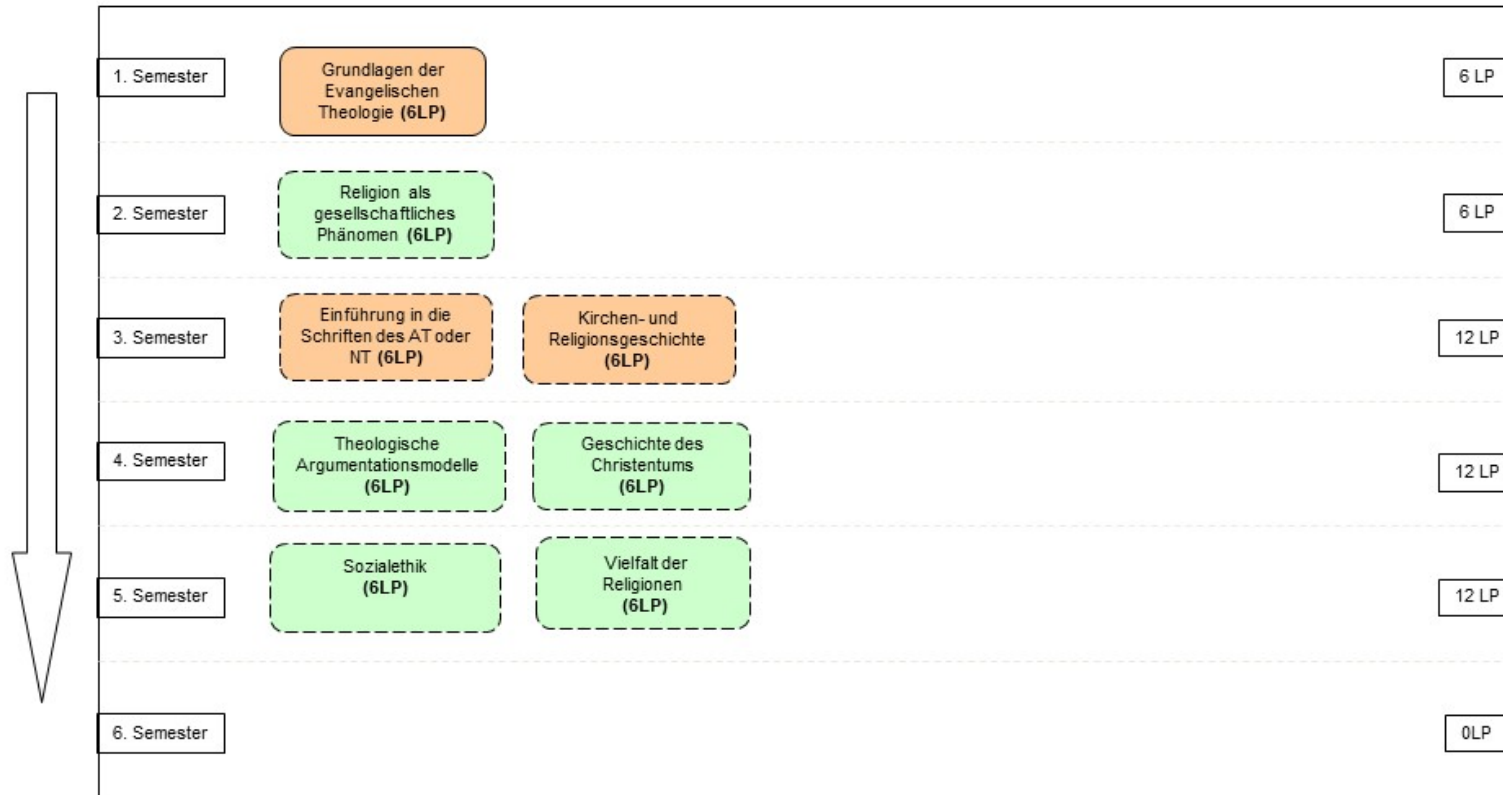


Legende

	Basis	Aufbau	Vertiefung	Praxis	Abschluss
<u>Pflichtmodule:</u>					
	Basis	Aufbau	Vertiefung	Praxis	MR Skills
<u>Wahlpflichtmodule:</u>					

Anlage 1b: Exemplarischer Studienverlaufsplan NF Evangelische Theologie in 5 Semestern studierbar

Musterstudienverlaufsplan für Bachelorstudiengang 6 Sem – NF in 5 Semestern studierbar, Start WiSe



Legende

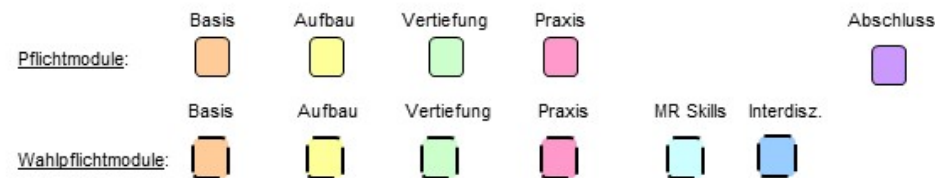


Anlage 1c: Exemplarischer Studienverlaufsplan NF Evangelische Theologie in 8 semestrigem Bachelor

Musterstudienverlaufsplan für Bachelorstudiengang 8 Sem, Start zum WiSe



Legende



Anlage 2: Modulliste

Modulbezeichnung <i>Englische Übersetzung</i> <i>(Modulkürzel stellen ein gliederndes Element dar und sind kein Namensbestandteil)</i>	LP	Verpflichtungsgrad	Niveaustufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
Grundlagen der Evangelischen Theologie <i>Basics of Protestant Theology</i>	6	Pflichtmodul	Basis	Die Studierenden erhalten eine einführende Übersicht über die theologischen Themenfelder. Sie können theologische Denkstrukturen und fachspezifische Perspektiven der einzelnen theologischen Disziplinen beschreiben und diskutieren. Die Studierenden erwerben bibelkundliche Grundkenntnisse und können diese anwenden.	Keine	<u>Studienleistung:</u> Protokoll <u>Prüfungsleistungen:</u> 2 Klausuren (à 45 Min., jeweils 3 LP)
Kirchen- und Religionsgeschichte <i>History of Church and Religion</i>	6	Wahlpflichtmodul	Basis	Die Studierenden sind in der Lage, Quellen zu erschließen, geschichtliche Zusammenhänge zu erkennen und so das Christentum und nicht-christliche Religionen als geschichtliche Größen wissenschaftlich verantwortet wahrzunehmen.	Keine	<u>Prüfungsleistung:</u> Klausur (120 Min.) oder mündliche Prüfung (20 Min. pro Studierendem/r)
Reflexion und Kommunikation des Christentums <i>Reflection and Communication of Christianity</i>	6	Wahlpflichtmodul	Basis	Die Studierenden sind in der Lage, exemplarische Themen der systematischen Theologie zu analysieren, darzustellen und zu reflektieren. Sie können weiter eine theologische Argumentation in der Auseinandersetzung mit lebensweltlichen Anforderungen und differierenden Positionen entwickeln.	Keine	<u>Prüfungsleistung:</u> Portfolio (ca. 5-8 S./ 3 Wochen)

Einführung in die Schriften des Alten oder des Neuen Testaments <i>Introduction to the Scriptures of the Old or New Testament</i>	6	Wahlpflichtmodul	Basis	Die Studierenden gewinnen einen Überblick über die einleitungswissenschaftlichen Grundfragen des Alten Testaments oder des Neuen Testaments. Sie können die Geschichte Israels oder die Geschichte des entstehenden Christentums im Überblick darstellen und einen Zusammenhang herstellen zwischen der Geschichte und exegetischen Grundfragen zu den Texten.	Keine	<u>Prüfungsleistung:</u> Klausur (120 Min.)
Vielfalt der Religionen <i>Diversity of Religions</i>	6	Wahlpflichtmodul	Vertiefung	Die Studierenden können die historische und empirische Pluralität und Interdependenz verschiedener Religionen (mit einem Schwerpunkt auf dem Islam) beschreiben und die weltanschauliche Vielfalt und religiöse Praxis unter Berücksichtigung eigener Perspektivität reflektiert erfassen.	Keine	<u>Prüfungsleistung:</u> Referat (ca. 15 Min. je Studierender/m) oder Essay (ca. 5 S./2 Wochen) oder Portfolio (5-8 S./3 Wochen)
Theologische Leitgedanken des Alten Testaments und seiner Umwelt <i>Theological Concepts of the Old Testament/Hebrew Bible and its Ancient Near Eastern Setting</i>	6	Wahlpflichtmodul	Vertiefung	Die Studierenden vertiefen ihre Kenntnisse im Bereich des Alten Testaments. Sie können theologische Sachthemen aus zentralen biblischen Texten in Auseinandersetzung mit der einschlägigen Sekundärliteratur erarbeiten und darstellen.	Keine	<u>Prüfungsleistung:</u> Referat (ca. 15 Min. je Studierender/m) oder Essay (ca. 5 S./2 Wochen) oder Portfolio (5-8 S./3 Wochen)
Theologische Leitgedanken des Neuen Testaments und seiner Umwelt <i>Theological Concepts of the New Testament and its Ancient Near Eastern Setting</i>	6	Wahlpflichtmodul	Vertiefung	Die Studierenden vertiefen ihre Kenntnisse im Bereich des Neuen Testaments. Sie können theologische Sachthemen aus zentralen biblischen Texten in Auseinandersetzung mit der einschlägigen Sekundärliteratur erarbeiten und darstellen.	Keine	<u>Prüfungsleistung:</u> Referat (ca. 15 Min. je Studierender/m) oder Essay (ca. 5 S./2 Wochen) oder Portfolio (5-8 S./3 Wochen)

<p>Theologie des Neuen Testaments</p> <p><i>Theology of the New Testament</i></p>	6	Wahlpflichtmodul	Vertiefung	Die Studierenden können zentrale Texte des Neuen Testaments quellsprachlich im Gesamtzusammenhang des Neuen Testaments und in Auseinandersetzung mit der einschlägigen Sekundärliteratur historisch und theologisch einordnen. Sie können zentrale Problemstellungen der neutestamentlichen Forschung und theologische Sachthemen in exegetischer, historischer und hermeneutischer Perspektive selbständig wissenschaftlich interpretieren.	Griechischkenntnisse auf dem Niveau des Graecums oder äquivalente Kenntnisse des Koine-, Mittelalter- oder Neugriechischen	<u>Prüfungsleistung:</u> Schriftliche Ausarbeitung (5-8 S./3 Wochen)
<p>Religion als gesellschaftliches Phänomen</p> <p><i>Religion in the Context of Contemporary Societies</i></p>	6	Wahlpflichtmodul	Vertiefung	Die Studierenden sind in der Lage, grundlegende Methoden und Fragestellungen theologischer Praxisreflexion anzuwenden und können in einem Handlungsfeld religiöser Praxis (Seelsorge, Predigt, Unterricht) wichtige Theorien, typische Situationen und Rahmenbedingungen sowie angemessene Handlungsmöglichkeiten benennen.	Keine	<u>Prüfungsleistung:</u> Referat (ca. 15 Min. je Studierender/m) oder Essay (ca. 5 S./2 Wochen) oder Portfolio (5-8 S./3 Wochen)
<p>Theologische Argumentationsmodelle</p> <p><i>Theological Models of Argumentation</i></p>	6	Wahlpflichtmodul	Vertiefung	Die Studierenden sind in der Lage, grundlegende Methoden anzuwenden und Fragestellungen Systematischer Theologie zu bearbeiten. Die Studierenden können exemplarisch eine relevante systematisch-theologische Position darstellen und in einen Zusammenhang mit Aussagen der theologischen Tradition und der außertheologischen Diskussion stellen.	Keine	<u>Prüfungsleistung:</u> Referat (ca. 15 Min. je Studierender/m) oder Essay (ca. 5 S./2 Wochen) oder Portfolio (5-8 S./3 Wochen)
<p>Geschichte des Christentums</p> <p><i>History of Christianity</i></p>	6	Wahlpflichtmodul	Vertiefung	Die Studierenden sind über Probleme der Kirchen- und Theologiegeschichte exemplarisch orientiert. Sie sind in der Lage, die damit verbundenen kirchen- und theologiegeschichtlichen Entwicklungen begründet zu beurteilen. Sie können das	Keine	<u>Prüfungsleistung:</u> Referat (ca. 15 Min. je Studierender/m) oder Essay (ca. 5 S./2 Wochen) oder Portfolio (5-8 S./3 Wochen)

				geschichtliche Gewordensein der verschiedenen Gestalten christlicher Glaubens- und Lebensformen differenziert und kritisch wahrnehmen. Die Studierenden sind auf einem ausgewählten Gebiet mit dem gegenwärtigen Stand der Forschung vertraut. Sie sind zur eigenen historischen und theologischen Urteilsbildung auf der Grundlage selbstständiger Interpretation von Quellen befähigt.		
Sozialethik <i>Social Ethics</i>	6	Wahlpflichtmodul	Vertiefung	Die Studierenden können exemplarische Fragestellungen der Ethik analysieren, Abwägungen vornehmen und ein eigenes ethisches Urteil begründen. Die Studierenden können unterschiedliche Leitbilder und Positionen theologischer sowie nicht-theologischer Ethik beschreiben.	Keine	<u>Prüfungsleistung:</u> Referat (ca. 15 Min. je Studierender/m) oder Essay (ca. 5 S./2 Wochen) oder Portfolio (5-8 S./3 Wochen)
Christliche und byzantinische Archäologie <i>Christian and Byzantine Archaeology</i>	6	Wahlpflichtmodul	Vertiefung	Die Studierenden gewinnen einen Überblick über die frühchristliche und byzantinische Kultur von den Anfängen in der christlichen Spätantike im 3./4. Jh. n. Chr. bis in das 15. Jh. n. Chr. Die Studierenden können die wichtigsten Denkmälertypen der frühchristlichen und byzantinischen Kunst und Architektur beschreiben. Sie können die fachspezifische Terminologie, die archäologischen und kunsthistorischen Methoden zur Interpretation von Kunst und Architektur sowie Hilfsmittel und methodische Grundlagen anwenden	Keine	<u>Prüfungsleistung:</u> Referat (ca. 15 Min. je Studierender/m) oder Essay (ca. 5 S./2 Wochen) oder Portfolio (5-8 S./3 Wochen)
Aktuelle Debatten <i>Current Debates</i>	6	Wahlpflichtmodul	Vertiefung	Die Studierenden erwerben oder vertiefen Kenntnisse und Fähigkeiten in einer oder mehreren theologischen Disziplinen (unter anderem auch in der Geschlechterforschung). Sie können die	Keine	<u>Prüfungsleistungen:</u> Präsentation der Projektergebnisse (ca. 15 Min. je Studierender/m, 3 LP)

			<p>interdisziplinären Verknüpfungen der theologischen Disziplinen skizzieren und theologische Inhalte mit Themenfeldern anderer Wissenschaften verknüpfen. Theologische Gehalte können sie im Horizont gegenwärtiger Gesellschafts-probleme deuten und Lösungsvorschläge diskutieren.</p>		<p>und Projektbericht (5 S./2-3 Wochen, 3 LP)</p>
--	--	--	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--	---------------------------------------------------

Anlage 3: Exportmodulliste

(1) Folgende modifizierte Module können von allen Studierenden im Rahmen des Studienbereichs Marburg Skills absolviert werden. Die Modulnote findet in diesem Studienbereich keine Berücksichtigung.

Modulbezeichnung <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpflichtungs- grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraus- setzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
Religion, Theologie und Gesellschaft <i>Religion, Theology and Society</i>	6	Wahlpflicht	Basis	Die Studierenden können in verschiedenen gesellschaftlichen Kontexten Phänomene und Praxisformen der Religion erkennen und theologisch deuten. Sie reflektieren das spannungsreiche Verhältnis von Religion, Kultur und Gesellschaft und sind in der Lage in der Begegnung mit anderen fachwissenschaftlichen Perspektiven, aber auch mit Vertretern anderer Konfessionen und Religionen sowie anderer weltanschaulicher Lebens- und Denkformen, theologische Positionen kritisch und konstruktiv zu diskutieren.	Keine	<u>Prüfungsleistung:</u> Referat (ca. 15 Min. je Studierender/m) oder Essay (ca. 5 S./2 Wochen) oder Portfolio (5-8 S./3 Wochen)
Kultur- und Religionsgeschichte <i>History of Culture and Religion</i>	6	Wahlpflicht	Basis	Die Studierenden können historische und gegenwärtige Entwicklungen von Religion darstellen und sind sich der geschichtlichen Prägung des christlichen Glaubens bewusst. Sie wissen um die Bedeutung der christlichen Religion für die (Europäische) Kultur und können wichtige Traditionslinien in Geschichte und Gegenwart aufzeigen.	Keine	<u>Prüfungsleistung:</u> Referat (ca. 15 Min. je Studierender/m) oder Essay (ca. 5 S./2 Wochen) oder Portfolio (5-8 S./3 Wochen)

(2) Die Auflistung stellt das Exportangebot zur Zeit der Beschlussfassung über diese Studien- und Prüfungsordnung dar. Der Katalog des Exportangebots kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Exportangebot ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der Studiengangswabseite veröffentlicht.